

Erläuterungen

Vorblatt und I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das Steiermärkische Pflegegeldgesetzes (StPGG), LGBl. Nr. 80/1993, soll mit Beschluss des Landtags Steiermark noch im Jahr 2009 zwecks Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben der Novelle BGBl. I Nr. 128/2008 zum Bundespflegegeldgesetz geändert (Novelle LGBl. Nr. /2009) werden. Diese Novellierung des StPGG erfordert auch entsprechende Änderungen der Einstufungsverordnung zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 32/1999, zuletzt i. d. F. LGBl. Nr. 8/2009.

In der Vergangenheit wurde immer wieder die Forderung nach Verbesserungen für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche sowie für pflegebedürftige demenziell erkrankte Personen im Bereich der Pflegegeldgesetze des Bundes sowie der Länder und damit im Zusammenhang stehend der jeweiligen Einstufungsverordnungen laut. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Verbesserung wurde mit der Novelle des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. I Nr. 128/2008, geschaffen und soll auch mit der Novelle 2009 des Steiermärkischen Pflegegeldgesetzes (StPGG), LGBl. Nr. /2009, umgesetzt werden, wobei die nähere inhaltliche Ausgestaltung dem Verordnungsgeber gemäß § 4 Abs. 7 StPGG vorbehalten bleibt.

Aus der höchstgerichtlichen Judikatur hat sich außerdem der Bedarf einer ausdrücklich Klarstellung ergeben, wie der Betreuungsbedarf für den Fall der Ernährung bzw. der Medikamentenverabreichung über eine liegende Magensonde im Rahmen der Einstufungsverordnung zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz zu berücksichtigen ist. Ebenso wurde evident, dass die bisherige Legaldefinition des außergewöhnlichen Pflegeaufwandes in der Einstufungsverordnung nicht hinreichend erscheint.

Ziel dieser Novelle der Einstufungsverordnung zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz ist daher eine Angleichung der Regelungen an die bundesrechtlichen Bestimmungen (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. II Nr. 37/1999 i. d. F. der Novelle BGBl. II Nr. 469/2008).

In sozialer Hinsicht soll der gegenständliche Verordnungsentwurf eine generelle Verbesserung der Situation pflegebedürftiger Menschen, insbesondere aber eine der Lebensrealität besser entsprechende Pflegegeldeinstufung schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie schwer geistig oder schwer psychisch behinderter, insbesondere demenziell erkrankter Personen, bewirken.

Da die PflegegeldbezieherInnen zu rund zwei Drittel weiblich sind und pflegebedürftige Menschen in ca. 80 % der Fälle zu Hause und dort überwiegend von Frauen gepflegt werden, kommen die gegenständlichen Verbesserungsmaßnahmen primär Frauen zu Gute.

Rechtsgrundlage ist § 4 Abs. 7 des Steiermärkischen Pflegegeldgesetzes (StPGG), LGBl. Nr. 80/1993 i. d. F. LGBl. Nr. /2009.

2. Inhalt:

Mit dieser Novelle der Einstufungsverordnung zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sollen insbesondere folgende Änderungen (Rechtsangleichung an bundesrechtliche Vorgaben) vorgenommen werden:

Diese Rechtsangleichung umfasst insbesondere

- eine Klarstellung betreffend den zu berücksichtigenden Betreuungsbedarf bei Sondenernährung;
- die Verankerung von Pauschalwerten (Erschweriszuschläge) zur Berücksichtigung der pflegeerschwerenden Faktoren von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere demenziell erkrankten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr;
- die Anpassung der zu berücksichtigenden Zeitwerte für Mobilitätshilfe im weiteren Sinn bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr;
- die Präzisierung des Begriffes „außergewöhnlicher Pflegeaufwand“.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Auf die Erläuterungen zur Novelle LGBl. Nr. /2009 zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz (Allgemeiner Teil, Punkt 5) wird ausdrücklich verwiesen.

II. Besonderer Teil

Zu 1. (§ 1 Abs. 3 bis 5):

Mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 9. November 2004 (GZ: 10 ObS 162/04b) wurde erstmals die Thematik der Sondenernährung ausführlich behandelt. Die Steiermärkische Landesregierung orientiert sich daher - gleich wie das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) - bei der gegenständlichen Ergänzung der Einstufungsverordnung zum StPGG an der herrschenden Rechtsprechung und Lehre, wonach die Abgrenzung zwischen dem anzurechnenden Pflegeaufwand und den nicht im Rahmen des StPGG zu ersetzenden medizinischen Behandlungen so vorzunehmen ist, dass ein Pflegeaufwand jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die ein (ansonsten) nicht behinderter Mensch gewöhnlich selbst vornehmen kann.

Gestützt durch die Judikatur bedeutet diese Rechtsauffassung der Steiermärkischen Landesregierung, dass es sich bei der Ernährung über PEG-Sonde (percutan-endoskopische Gastrostomie) einschließlich der Sondenpflege um Grundpflege im Sinne des Steiermärkischen Pflegegeldgesetzes in Verbindung mit § 1 der Einstufungsverordnung zum StPGG und damit um einen Pflegebedarf im Sinne des § 4 Abs. 1 StPGG handelt, sofern der pflegebedürftige Mensch nicht mehr in der Lage ist, diese Verrichtungen selbstständig vorzunehmen. Von dieser anerkannten Abgrenzung ausgehend, bestehen daher keine Bedenken, den Betreuungsaufwand für die von nicht pflegebedürftigen Personen gewöhnlich eigenständig im häuslichen Bereich durchgeführte Ernährung bzw. Verabreichung von Medikamenten über die PEG-Sonde anzuerkennen.

Im Rahmen der ärztlichen Begutachtung soll festgestellt werden, welche Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen nicht mehr von der pflegebedürftigen Person allein bewältigt werden können, d. h. wofür sie eine Hilfestellung durch eine andere Person benötigt.

Bei der Frage des Essens bzw. der Zubereitung des Essens ist demnach konkret (im Einzelfall) zu klären, ob die untersuchte Person selbstständig das Essen einnehmen kann, gleichgültig ob mit Messer und Gabel, Löffel, Schnabeltasse, Trinkflasche oder über eine Sonde. Wird zur Einnahme der Mahlzeiten Hilfe durch eine Pflegeperson benötigt, ist der vorgesehene Zeitwert (30 Stunden monatlich) als Betreuungsmaßnahme anzurechnen. Inkludiert sind in diesen Zeitaufwand alle erforderlichen Hilfestellungen bei liegender Sonde, die mit Einnehmen der Nahrungsmittel (feste, breiige oder flüssige Form) einhergehen (z. B. Verabreichen der Ernährung durch die Sonde, Anbieten von Getränken oder Speisen über den Mund, Ausspülen und Mundpflege zur Erhaltung des Geschmacksempfindens sowie Hygiene der Mundhöhle).

Ähnlich ist die Situation beim Zubereiten der Mahlzeiten. Kann die Nahrung nicht mehr alleine zubereitet und zur Einnahme vorbereitet werden, so ist der vorgesehene Zeitwert (30 Stunden monatlich) als Pflegebedarf zu berücksichtigen. Unter Nahrung vorbereiten ist z. B. das Schneiden oder Pürieren zu verstehen.

Bei liegender Sonde muss hier auch die Sondenpflege berücksichtigt werden. In der Einstufungsverordnung festgelegt sind für Kanülen- oder Sondenpflege 5 Stunden monatlich. Hier können auch Fallkonstellationen bestehen, in denen sowohl Kanülen- als auch Sondenpflege erforderlich ist, sodass in einem solchen Fall jeweils 5 Stunden zu berücksichtigen wären.

Müssen bei liegender Sonde zusätzlich Medikamente eingenommen werden, so ist - wie in allen anderen Fällen - der vorgesehene Zeitwert (3 Stunden monatlich bei Verabreichung über den Mund und 5 Stunden monatlich bei parenteraler [subkutaner] Verabreichung) als Zeitwert bei der Ermittlung des Pflegebedarfes zu berücksichtigen.

Zusammenfassend sind bei liegender PEG-Sonde und erforderlicher Hilfe durch eine dritte Person folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Zubereiten der Mahlzeiten – dies auch bei zur Verfügung gestellter fertiger Sondennahrung (30 Stunden pro Monat),
- Einnahme der Mahlzeiten (30 Stunden pro Monat) und
- Sondenpflege (5 Stunden pro Monat) und allenfalls
- die oben beschriebenen Zeitwerte zur Medikamentenverabreichung.

Alle diese Verrichtungen im Rahmen der Sondenernährung sind, wenn dazu Fremdhilfe benötigt wird, bereits durch den geltenden Katalog an Richt- und Mindestwerten für Betreuungsverrichtungen in § 1 der Einstufungsverordnung zum StPGG wie oben ausgeführt erfasst. Die gegenständliche Ergänzung der Einstufungsverordnung zum StPGG soll daher lediglich eine Klarstellung darstellen und mehr Rechtssicherheit für die pflegebedürftigen Menschen und ihre pflegenden Angehörigen bewirken.

Mit § 4 Abs. 3 und 4 des Steiermärkische Pflegegeldgesetzes in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. /2009 wurde eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, in Form einer neuen Betreuungsmaßnahme als Pauschalwert (Erschwerniszuschlag) den erweiterten Pflegebedarf schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu erfassen und den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren für die gesamte Pflegesituation pauschal abgelten zu können.

Unter Schwerstbehinderung im Sinn des § 4 Abs. 3 StPGG ist zu verstehen, dass mindestens zwei von einander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen vorliegen (Abs. 4), die in ihrem Zusammenwirken die Pflegesituation gesamtheitlich betrachtet erheblich erschweren. Diesem Mehraufwand der Pflege soll durch die vorgeschlagene neue zusätzliche Betreuungsmaßnahme Rechnung getragen werden.

Bei dieser Gruppe der pflegebedürftigen Kinder und Jugendlichen, die einen zusätzlichen überproportionalen Pflegebedarf hat, liegt in der Regel neben sonstigen schweren Defiziten eine beträchtliche Verhaltensstörung vor. Diese kann sich durch massiven Antriebsverlust, massive Rückzugstendenz oder durch aggressives Verhalten, Getriebensein, Kontrollverlust und hohes Potenzial an Eigen- und Fremdgefährdung äußern. Bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr haben die beschriebenen pflegeerschwerenden schweren Funktionseinschränkungen auf Grund der körperlichen Entwicklung (Größe, Gewicht und Kraft) generell weniger Auswirkungen, weshalb eine altersmäßige Abstufung des berücksichtgbaren Erschwerniszuschlages zunächst für die Gruppe schwerst behinderter Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und dann für die Gruppe schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als gesonderte Pauschalwerte vorgesehen werden soll.

Nach dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 5 soll sohin bei der Festsetzung des Pflegebedarfes gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ein Erschwerniszuschlag im Ausmaß von 50 Stunden und ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr im Ausmaß von 75 Stunden als fixer Zeitwert bezogen auf einen Monat zu berücksichtigen sein.

Da es sich hierbei um eine neue Betreuungsmaßnahme handelt, die jene Bedarfsbereiche in Form eines pauschalierten Erschwerniszuschlages erfassen soll, die bislang noch nicht entsprechend berücksichtigbar waren, sollen zur leichteren Administrierbarkeit Fixwerte zur Anwendung kommen, die weder über- noch unterschritten werden können. Ausdrücklich festgehalten werden soll, dass es hier nur um die Erfassung der pflegeerschwerenden Faktoren zusätzlich zu den herkömmlichen Einstufungskriterien gehen soll, weshalb die gleichzeitige Berücksichtigung der übrigen Betreuungsbedarfskriterien einschließlich der systemimmanenten Überschreitungsmöglichkeiten unverändert aufrecht bleibt.

Zu 2. (§ 1 Abs. 6):

Mit § 4 Abs. 5 und 6 des StPGG in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. /2009 soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass auch bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht genommen werden kann. Um dem erweiterten Pflegebedarf von pflegebedürftigen Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, entsprechend zu erfassen, soll zusätzlich jeweils ein Pauschalwert hinzugerechnet werden, der den Mehraufwand für die aus der schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erfließenden pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abgelten soll (Erschwerniszuschlag).

Dieser Erschwerniszuschlag soll mit dem vorgeschlagenen § 1 Abs. 6 mit einem Pauschalwert im Ausmaß von 25 Stunden monatlich festgelegt werden, wodurch auch teilweise jene Personen anspruchsberechtigt werden, die bislang die Mindestschwelle von mehr als 50 Stunden zeitlichen Pflegebedarf im Monat nach den vormaligen Einstufungskriterien noch nicht erreichten.

Da es sich hierbei um eine neue Betreuungsmaßnahme handelt, die jene Bedarfsbereiche in Form eines pauschalierten Erschwerniszuschlages erfassen soll, die bislang noch nicht entsprechend berücksichtigbar waren, soll zur leichteren Administrierbarkeit ein Fixwert zur Anwendung kommen, der weder über- noch unterschritten werden kann.

Festgehalten werden soll auch hier, dass es nur um die Erfassung der pflegeerschwerenden Faktoren zusätzlich zu den herkömmlichen Einstufungskriterien gehen soll, weshalb die gleichzeitige Berücksichtigung der übrigen Betreuungsbedarfskriterien einschließlich der systemimmanenten Überschreitungsmöglichkeiten unverändert aufrecht bleibt.

Zu 3. (§ 2 Abs. 4):

In den Entscheidungen 10 ObS 68/05f vom 18. Oktober 2005 und 10 ObS 10/08f vom 5. Februar 2008 führte der Oberste Gerichtshof zur Anwendbarkeit der Fixwerte des § 2 Abs. 3 der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz wie folgt aus:

Beim Zeitaufwand für die in § 2 der Einstufungsverordnung des Bundes (EinstV) verankerten Hilfsverrichtungen ist bei Kindern und Jugendlichen nur jenes Ausmaß zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß bei gleichaltrigen

nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Eine Gleichheitswidrigkeit liegt nicht vor, da es sich hier um eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung handelt. Somit sind die Pauschalwerte des § 2 Abs. 3 EinstV für Kinder und Jugendliche nicht verbindlich.

Zu beachten ist allerdings die gesetzlich normierte Schranke, wonach der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat zu berücksichtigen ist.

In seiner Entscheidung führte der OGH darüber hinaus noch weiter aus:

Die bei Kindern erforderliche konkret-individuelle Prüfung des Pflegebedarfs auch für Hilfsverrichtungen hat nicht nur dann stattzufinden, wenn der Pflegebedarf für eine Hilfsverrichtung den dafür vorgesehenen fixen Zeitwert von zehn Stunden monatlich unterschreitet, sondern muss in gleicher Weise auch für den umgekehrten Fall gelten, dass der tatsächliche Pflegebedarf diesen Zeitwert überschreitet.

Es ist mit dem Zweck des Pflegegelds (vgl. § 1 StPGG), dem Pflegebedürftigen die Führung eines selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Lebens zu ermöglichen, keinesfalls vereinbar, ein schwerstbehindertes Kleinkind, das behinderungsbedingt zu seiner Existenzsicherung Arzt- und Therapiebesuche wahrzunehmen hat, nach Übergabe in der Ordination bzw. Therapieeinrichtung seinem Schicksal zu überlassen. Daher sind bei der Ermittlung des zeitlichen Ausmaßes der Mobilitätshilfe im weiteren Sinn auch die mit den Behandlungen und Therapien regelmäßig verbundenen kurzfristigen Wartezeiten sowie die Behandlungs- und Therapiezeiten zu berücksichtigen. Hierzu wird angemerkt, dass es sich dabei lediglich um die Berücksichtigung von Zeiten einer Begleitung außer Haus sowie der damit verbundenen notwendigen Wartezeiten handelt, nicht jedoch um die Berücksichtigung von Zeiten der Durchführung einer Therapie an sich, weshalb damit von der systemkonformen bisherigen Judikatur des OGH auch nicht abgewichen werden soll.

In seiner Entscheidung meinte der OGH ferner, dass, da ein behindertes Kind krankheits- oder therapiebedingt viel häufiger zu Untersuchungen, Behandlungen, Therapien und ärztlichen Kontrollen gebracht werden muss als ein Kind ohne Behinderung, insoweit ein pflegebedingter Mehraufwand besteht. In der OGH-Entscheidung wird zur Mobilitätshilfe im weiteren Sinn Folgendes festgehalten: *Mobilitätshilfe im weiteren Sinn wird daher immer dann benötigt werden, wenn der Pflegebedürftige die Verrichtungen außer Haus nur in Begleitung der Pflegeperson erledigen kann. Nach § 14 Abs. 1 der Richtlinien des Hauptverbands für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes 2005 umfasst die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn Hilfeleistungen außerhalb des Wohnbereichs bei allen Abläufen, die zur Führung eines menschenwürdigen Lebens erforderlich sind. Sie umfasst insbesondere die Begleitung zum Arzt, zur Therapie, zu Behörden oder Banken sowie zu kulturellen Veranstaltungen. Bei der Auslegung des Begriffs „Mobilitätshilfe im weiteren Sinn“ ist daher ein eher großzügiges Verständnis geboten.*

Vor diesem Hintergrund soll nun mit dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 4 in Entsprechung dieser Judikatur und den bundesrechtlichen Regelungen aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit für die Rechtsunterworfenen auch in der Einstufungsverordnung zum StPGG klargestellt werden, dass bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ein Zeitwert für Mobilitätshilfe im weiteren Sinn im Ausmaß von bis zu 50 Stunden berücksichtigt werden kann, wobei jedoch die Obergrenze von 50 Stunden für die Berücksichtigung von Hilfsverrichtungen auch in diesen Fällen gilt.

Zu Z 4 (§ 6):

Nach § 4 Abs. 2 StPGG besteht ein Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 5 bei Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein „außergewöhnlicher Pflegeaufwand“ erforderlich ist. § 4 Abs. 7 StPGG i. d. F. der Novelle LGBl. Nr. /2009 soll die Landesregierung ermächtigen, nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes durch Verordnung festzulegen. In diesem Sinne definiert der hier vorgeschlagene neue § 6 den Begriff „außergewöhnlicher Pflegeaufwand“ und legt dazu fest, dass ein solcher vorliegt, wenn die dauernde Bereitschaft, nicht jedoch die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist.

Der OGH hat bereits in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass ausgehend von dem Grundsatz, dass sich Verordnungen innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung zu bewegen hätten und ihre Bestimmungen daher stets im Sinne des ermächtigenden Gesetzes auszulegen seien, § 6 der Einstufungsverordnung nach dem Bundespflegegeldgesetz den weit gefassten Begriff des „außergewöhnlichen Pflegeaufwandes“ in § 4 Abs. 2 BPGG nicht abschließend umschreibe. Zwar regle § 6 EinstV einen häufigen Fall eines außergewöhnlichen Pflegeaufwandes, bei gesetzeskonformer Auslegung kämen aber für eine Einstufung in die Pflegegeldstufe 5 auch noch andere, einen vergleichbaren besonders qualifizierten Pflegebedarf indizierende Fallgestaltungen in Betracht. Denn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand im Sinne des § 4 Abs. 2 Stufe 5 BPGG liege immer dann vor, wenn zu dem funktionsbezogen ermittelten, rein zeitmäßig bestimmten Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden, besondere – die Pflege zusätzlich erschwerende - qualifizierende Elemente hinzutreten, ohne die Voraussetzungen für die Pflegegeldstufen 6 und 7 nach § 4 Abs. 2 BPGG vollständig zu erfüllen. Das Erfordernis einer besonders qualifizierten Pflege muss aber auch bei der Pflegegeldstufe 5 ein gewisses Ausmaß erreichen, um von einem „außergewöhnlichen Pflegeaufwand“ sprechen zu können (10 ObS 165/06x), was durch die Verwendung der Begriffe „regelmäßig“ bzw. „dauernd“ in der vorgeschlagenen Fassung zum Ausdruck gebracht werden soll.

Da diese rechtliche Problematik hinsichtlich der derzeit geltenden landesrechtlichen Regelung (§ 6 EinstufungsVO zum StPGG) inhaltlich gleich gelagert ist, soll im Einklang mit der bundesrechtlichen Regelung (Novelle BGBl. II Nr. 469/2008) und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung diese Bestimmung neu formuliert werden.

Die Nennung typischer Fallgruppen eines „außergewöhnlichen Pflegeaufwandes“ soll einer einheitlichen Einstufungspraxis dienen, ohne diese aber abschließend zu umschreiben. Die nunmehr gewählte Formulierung stellt klar, dass die Aufzählung bloß häufig vorkommende, typische Fallgruppen demonstrativ darstellt.

§ 6 Z 1 entspricht jener Fallgruppe, die auch schon bislang in § 6 expressis verbis normiert wurde.

§ 6 Z 2 liegt dann vor, wenn die pflegebedürftige Person von sich aus in der Regel nicht in der Lage ist, Hilfe herbei zu rufen und die Pflegeperson deswegen von sich aus aktiv werden muss, und zwar auch zumindest einmal in den Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr). Die Nachschau muss jedoch wegen pflegerischer Notwendigkeit nach objektiven Gesichtspunkten erforderlich sein.

§ 6 Z 3 liegt dann vor, wenn mehr als 5 Pflegeeinheiten, davon jedenfalls eine zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr, erforderlich sind. Unter Pflegeeinheit versteht man die Durchführung einer oder mehrerer Pflege- und/oder Betreuungsmaßnahmen im Sinne des Pflegegeldrechts in einem zeitlichen Kontext.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 5):

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Einstufungsverordnung zum StPGG sollen in Übereinstimmung zur diesbezüglichen Novelle zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz LGBl. Nr. /2009 sowie zur Bestimmung des § 10 der Einstufungsverordnung zum StPGG, LGBl. Nr. 32/1999 i. d. F. LGBl. Nr. 8/2009 mit 31. Dezember 2009 in Kraft treten.